

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Astrid Kugler (LdU, Zürich) Anton Schaller (LdU, Zürich), und Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur)

betreffend Änderung der Kantonsverfassung

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich (Kantonsverfassung) wird in Kapitel III. Gesetzgebung und Volksvertretung, A. Vorschlagsrecht des Volkes, folgendermassen ergänzt:

Abberufungsrecht

¹ Das Volk kann den Kantonsrat, den Gesamtregierungsrat oder ein Mitglied des Regierungsrates jederzeit abberufen.

² Die Volksabstimmung über die Abberufung des Kantonsrates, des Gesamtregierungsrates oder eines Mitgliedes des Regierungsrates findet statt, wenn für ein solches Begehren innert sechs Monaten 10'000 Unterschriften gesammelt werden. Die Volksabstimmung ist spätestens zwei Monate nach Einreichung der Unterschriften durchzuführen.

³ Stimmt das Volk dem Abberufungsbegehren zu, so finden innerhalb von vier Monaten Neuwahlen statt.

Übergangsbestimmung

Der Regierungsrat wird verpflichtet, dem Kantonsrat innerhalb eines halben Jahres nach Annahme dieses Verfassungsartikels die nötige Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Astrid Kugler
Anton Schaller
Esther Zumbrunn

Begründung:

Die Polizeiaffäre und der Fall Huber machen deutlich, dass die politische Verantwortung für Fehlentwicklungen gar nicht oder dann nur zögerlich wahrgenommen wird. Als stärkstes politisches Instrument kennt der Kanton Zürich die parlamentarische Untersuchungskommission PUK. Eine parlamentarische Untersuchungskommission erfordert sehr viel Zeit. Zudem ist sie sehr stark personenabhängig und kann parteipolitisch blockiert werden. Wenn es politisch opportun ist, kann vieles im Sande verlaufen. Und letztlich garantiert auch eine PUK nicht, dass die politischen Konsequenzen aus den Untersuchungsergebnissen gezogen werden.

Deshalb reicht das Instrument einer PUK nicht aus. Die Solothurner Kantonalbank-Affäre zeigt, dass schon allein die Möglichkeit eines Abberufungsverfahrens, wie sie in der Solothurner Kantonsverfassung vorgesehen ist, zu einer zügigeren und entschlosseneren Gangart bei der Bewältigung von politischen Skandalen führt.

Schliesslich ist es ein urdemokratisches Anliegen, wenn dem Volk jederzeit die Möglichkeit gegeben wird zu entscheiden, ob es den von ihm gewählten Volksvertreterinnen und Volksvertretern das Vertrauen entziehen will oder nicht. Heute besteht leider in weiten Bevölkerungskreisen der schale Verdacht, dass trotz verschiedenster Untersuchungsgremien Mitglieder des Kantonsrates, der Regierung oder hohe Beamte letztlich nie voll zur Verantwortung gezogen werden.

Die Einführung des Abberufungsverfahrens trägt dazu bei, das Vertrauen des Volkes in die von ihm gewählten Vertreterinnen und Vertreter zu stärken.